

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Rhein-Sieg-Kreis
Postfach 15 51
53705 Siegburg

Per Fax vorab: 02241-13-3495

Ihr Schreiben vom
09.04.2018

Ihr Zeichen
66.11-801.1.1.19/2018-0580

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
RSK 36-04.18 IMS

Antrag nach § 9 BImSchG auf Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen bei Windeck-Herchen (Ohmbach) - Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung:

Der Antragsteller beabsichtigt einen Genehmigungsantrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von zwei jeweils 200 m hohen Windkraftanlagen am Standort Windeck-Ohmbach (Herchen) zu stellen.

Bei der fachlichen Prüfung der sonstigen Belange bittet die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob dem Vorhaben von vorneherein unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Diesem Wunsch der Prüfung wollen wir gerne nachkommen.

Im Ergebnis stellen wir fest, dass dem geplanten Bau von Windkraftanlagen am geplanten Standort erhebliche öffentliche Belange entgegenstehen, die in wesentlichen Teilen auch der Abwägung der Genehmigungsbehörde nicht zugänglich sind. Der strikte Schutz des besonderen Artenschutzrechts sowie der Umgebungsschutz des FFH-Gebietes Sieg sind hier nicht überwindbar.

Die Antragstellerin erkennt die erheblichen raumrelevanten Konflikte unter anderem deshalb nicht, weil sie den Artenschutz noch nicht einmal oberflächlich geprüft hat und mit 1.000 m den Wirkraum des beantragten Eingriffs ohnehin weit neben den tatsächlichen Wirkungen angesetzt hat.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der tatsächliche Wirkkreis der geplanten Anlagen geht erheblich über den bisher vom Antragsteller gewählten Untersuchungsraum von lediglich 1.000 m hinaus. Der Wirkkreis liegt bei mindestens 10.000 m. Der tatsächliche,

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-16
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Michael Gerhard

Datum
09. Mai 2018

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



große Wirkraum ergibt sich aus den vielfältigen betroffenen Schutzgütern des FFH-Gebietes sowie den betroffenen Arten des besonderen Artenschutzrechtes sowie der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes für den regionalen Tourismus. Zu den Schutzgütern gehören u.a. die Arten Schwarz- und Weißstorch, Schwarz- und Rotmilan, Uhu, Wachtelkönig, Kiebitz und Gännesäger sowie verschiedene Fledermausarten.

Es sei besonders erwähnt, dass sich das Gebiet in der Potentialstudie des Landes NRW wegen der hohen Artenschutzkonflikte insbesondere hinsichtlich der Arten Roter Milan und Schwarzstorch - mit dem hier landesweit bedeutenden Dichtezentren dieser beiden Arten - ausdrücklich nicht für Windkraftanlagen eignet.

Die 200 m hohen Anlagen können sowohl aus dem Siegtal als auch von zahlreichen anderen Standorten in der Gemeinde Windeck und den benachbarten Gemeinden gesehen werden. Der tatsächliche Wirkraum auf das Landschaftsbild ist daher sehr groß und geht weit über 10.000 m hinaus. Die Anlagen sind im Naturpark des Bergischen Landes geplant, die Region hat, auch wegen der direkten Bahnanbindung, eine hohe touristische Wertigkeit, die auch in der LSG-VO erkannt wird, und Bedeutung für den Ballungsraum Bonn und Köln. Im Umfeld von nur 1.000 m befinden sich bereits der Erlebnisweg "Künstlerweg", die sechste und siebende Etappe des Premiumwanderweges "Siegsteig" sowie der "Siegtalradweg".

Im Übrigen gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass aufgrund des großen Wirkraumes der Anlagen im Rahmen des UVP-Screenings festgestellt werden muss, dass das Vorhaben durch die kumulierende Wirkung mit weiteren im Wirkraum liegenden Anlagen einer UVP-Vorprüfung bedarf. Ergebnis der UVP-Vorprüfung muss aufgrund der hohen Betroffenheit der UVPG-Schutzgüter eine UVP-Pflicht für das Vorhaben sein. In der UVP ist die Kombinationswirkung z.B. für den Kranichzug mit angrenzenden Windkraftanlagen zu ermitteln.

Die vorgelegte FFH-Vorprüfung ist u.a. deshalb fehlerhaft, weil der Wirkraum mit 1.000 m sich nicht an der deutlich großräumigeren Wirkung der geplanten Anlagen auf die FFH-Schutzgüter orientiert, die Schutzzwecke der nationalen Schutzgebietsverordnung bei der Vorprüfung gänzlich unberücksichtigt geblieben sind (BNatSchG § 34 (1)) und die durch die Anlage nicht mehr mögliche Erreichung der FFH-Entwicklungsziele und der guten Erhaltungszustände keinen Eingang in die Vorprüfung fanden.

Nach dem Windenergie-Erlass des Landes NRW vom 04.11.2015 (siehe Seite 8 und 9, 1.5 Öffentlichkeitsbeteiligung) ist eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor Stellung eines Antrages durchzuführen. „Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist insbesondere in den Fällen angezeigt, in denen kein vorgelagertes Planverfahren und dadurch vorhandenes Beteiligungsverfahren stattgefunden hat.“ Dies ist hier der Fall. Insofern fehlt formal eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

2. FFH-Gebietsschutz / NSG Sieg

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum FFH-Gebietsschutz des FFH-Gebietes Sieg. Spätestens aus der nationalen Schutzvorschrift, die nach dem BNatSchG und der Verwaltungsvorschrift des Landes ebenfalls Gegenstand der FFH-Prüfung sein muss, wird deutlich, dass die Schutzziele bei Umsetzung der geplanten Anlagen nicht mehr erreicht werden können. Dies wäre jedoch unzulässig. Gegen Deutschland läuft ein

Datum
09. Mai 2018

Vertragsverletzungsverfahren der EU wegen der mangelhaften Umsetzung des FFH-Gebietsschutzes. Der unzureichende Vollzug des FFH-Umgebungsschutz in Deutschland wurde bereits gerügt.

Die LSG- und NSG-Verordnung der Bezirksregierung Köln formuliert inhaltliche Grundlagen des wirksamen FFH-Gebietsschutzes. Er umfasst u.a. als Schutzziel zahlreiche Vogelarten, Fledermausarten sowie Entwicklungsgebote. Die Verordnung hebt die extrem hohe Bedeutung des Siegkorridors für den landesweiten Biotopverbund hervor. Er erfasst sowohl den Fledermauszug, den Limikolenzug sowie den Zug großer Vogelarten wie z.B. Fischadler, Weißstorch, Schwarzstorch. Die in der VO erfassten Arten sind daher über den Gebietsschutz erfasst und entsprechend umfassend mit einem entsprechenden Umgebungsschutz sowie entsprechenden Wirkräumen ab der FFH-Gebietsgrenze nach außen gemessen zu schützen. Der Standort der Windkraftanlagen nur wenige hundert Meter von dem europäisch bedeutsamen Schutzgebietsband entfernt und genau in der Luftlinie zwischen mehreren Siegarmen (Achse Herchen-Dattenfeld) ist daher mit den Schutz- und Entwicklungsgeboten des FFH-Gebietes unvereinbar. Die Angaben des Antragsstellers zum Abstandes der Anlagen zur FFH-Gebietsgrenze von 635 m und 560 m scheinen unzutreffend. Sie scheinen sich nur auf den Mast, nicht aber auf tatsächliche Anlage mit einem Rotordurchmesser von 70 m zu beziehen.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände beträgt der Mindestabstand von Windkraftanlagen für FFH-Gebiete mit dem Schutzzweck besonders kollisionsgefährdeter Fledermäuse (LANU) und bei Fließgewässern 1. und 2. Ordnung (DIETZ) 1.000 m zum Turm plus Rotorradius (vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW - Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen/ Anlage 4, Stand 06.03.2017; www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 19.03.2017).

Dieser Abstand wird zur Sieg gemäß der dem Antrag beiliegenden Lagekarte offenkundig nicht eingehalten (WEA 2 ca. 560 bzw. WEA 1 ca. 635 m).

Die dem Antrag beiliegende FFH- Verträglichkeitsprüfung erhält keine Angaben zu den Fledermäusen sowie den bereits eingangs genannten Arten, die über die nationale Schutzvorschrift vom FFH-Gebietsschutz erfasst werden.

3. Artenschutz

Die Anlagen können auch aus Artenschutzgründen nicht genehmigt werden, da die Errichtung der Anlagen das Tötungsrisiko von relevanten Brutvogelarten (insbesondere Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch) signifikant erhöhen würde.

Zunächst verweisen wir darauf, dass sich die Untersuchungsradien an den aktuellen Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten orientieren sollten.

Danach werden die Ausschlussbereiche beim Rotmilan auf 1.500 m, beim Schwarzstorch bei 3.000 Meter und der Prüfbereich bei 10.000 Meter festgelegt.

Datum
09. Mai 2018

Nach Untersuchungen von Jens Brune, Dieter Steinwarz, Axel Hirschfeld, Andeas Skibbe und Sonja Lambertz (Charatrius 53, Heft 3-4, 2017; 147-154) in den Jahren 2015 und 2016 ergab sich für den Rotmilan folgendes Bild:

Mit einer Siedlungsdichte von 18,2 Revierpaaren pro 100 km² auf einer Fläche von 567 km² ist der Osten des Rhein-Sieg- Kreises eines der großräumig dicht besiedelten Gebiete in Deutschland.“ (siehe auch Abbildung 3 auf Seite 151 sowie Anhang 1). Es handelt sich hier also um ein Dichtezentrum des Rotmilans von landesweiter bzw. bundesweiter Bedeutung. In solchen Schwerpunktorkommen sollen grundsätzlich keine Anlagen gebaut werden. Da der Rotmilan sein weltweites Siedlungszentrum in Deutschland hat, sind die Dichtezentren im Eingriffsraum von hoher Bedeutung.

Konkret brüteten bzw. brüten im nahen Umfeld (ca. 1.200 m, ca. 1.500 m bzw. ca. 1.700 m) der geplanten Anlagen drei Brutpaare des Rotmilans. Nach den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten sollen beim Rotmilan 1.500m eingehalten werden. Ferner handelt es sich bei den geplanten Standorten der Anlagen um Nahrungsräume des Rotmilans.

Jens Brune hat im Rahmen der Rotmilankartierungen 2016 auch Wespenbussarde in Windeck festgestellt (Brune mündl.). Da die Wespenbussarde von Mai bis August eines Jahres nur zum Brüten hierherkommen, ist der Wespenbussard auch Brutvogel im Untersuchungsraum.

Die genauen Horststandorte sind den Naturschutzverbänden z. Z. noch nicht bekannt. Sobald hier neue Erkenntnisse vorliegen, werden diese nachgereicht.

Für die im Umfeld der geplanten Anlagen vorkommenden Brutvögel Schwarzstorch und Haselhuhn bedeutet die Errichtung der Anlagen eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser beiden Arten verschlechtert.

Das Haselhuhn wurde 2017 und in den Jahren davor in ca. 400 m Abstand zur nächstgelegenen Anlage festgestellt (Christian Kleimann , In Übersehn 24, 51570 Windeck -Herchen , Betreiber der Weihnachtsbaum - und Schmuckreisigkultur, Tel. 0160 / 94676913).

Der Schwarzstorch brütet mit mehreren Horsten seit vielen Jahren in Windeck. Es handelt sich um ein landesweit bedeutendes Schwerpunktorkommen, das in der Windkraft-Potentialstudie des Landes NRW auch als solches erkannt worden ist. Die Brutplätze sind der Biostation des Rhein-Sieg-Kreises bekannt. Da die Schwarzstörche Langdistanzflüge zur Nahrungssuche unternehmen, (ca. 10-15km) sowie thermische Aufwinde für ihren Segelflug nutzen, sind diese Flugbahnen und Aufwindgebiete betroffen und die Anlagen verursachen eine erheblichen Störung des Schwarzstorches.

Das Eingriffsgebiet ist durchzogen mit Bachläufen und Siefen (Ohmbach, Igelsbach, Mühlenbachsiefen, Kuhsiefen, Werter Bach, Lützenbach, Brüchelssiefen, Heilbrunnensiefen), so dass sich selbst in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windrädern auch typische Nahrungsgewässer des Schwarzstorches (und weiterer planungsrelevanter Arten) befinden.

In Rücklingen befindet sich zudem ein Kunsthorst des Weißstorches. Der Weißstorch ist dort u.a. auch Zielart des Naturschutzgroßprojektes der Bundesrepublik Deutschland, chance.7 (Maßnahmenplanung B-074-00 und

Datum
09. Mai 2018

B-75-00). Der öffentliche Belang des Natur- und Artenschutzes erhält insofern auch dadurch ein hohes Gewicht.

Daneben brüteten in 2016 und 2017 im unmittelbaren Umfeld der Anlagen mindestens sechs Mäusebussardpaare. Die Horste liegen z.T. unter 500 m von den geplanten Anlagen entfernt. Die Anlagestandorte sind ein sehr wichtiger Nahrungsraum des Mäusebussardes.

In ca. 250 m zur einer geplanten Anlage brütete 2016 und 2017 ein Habichtpaar.

Im Übrigen brütet auch der Turmfalke im Raum Herchen und er nutzt die Anlagestandorte regelmäßig als Nahrungsraum.

Auch bei diesen drei Arten wird es zu tödlichen Kollisionen mit den Rotoren kommen.

Ferner brütet im Umfeld der Anlagen der Uhu und der Kolkrabe. Die genauen Brutplätze sind uns z. Z. noch nicht bekannt. Daneben befindet sich in der Nähe von Röcklingen eine kleine Graureiherkolonie. Ferner besteht Brutverdacht beim Baumfalken im Raum Röcklingen.

Im Gebiet kommt auch die Wildkatze vor.

In dem o.g. Zusammenhang wird auch auf den Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in NRW vom 10.11.2017“ verwiesen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Fledermauspopulationen im Umfeld der geplanten Anlagen verweisen wir auf das Positionspapier der Naturschutzverbände zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen / Anlage 4, Stand 06.03.2017; www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 19.03.2017):

„Zu den Lebensräumen, die bedeutende Vorkommen von Fledermäusen erwarten lassen und entsprechend besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen sind, gehören insbesondere strukturreiche Landschaften mit Hecken, Alleen, Kleingewässern sowie Flussauen, Gewässerlandschaften, Streuobstwiesen oder laubholzreiche alte Waldbestände. Aber auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. Bereiche, die sich durch eine Vielzahl von Arten (> 5 Arten) und/oder das Vorkommen landschaftstypischer, seltener Arten (FFH-Anhang II oder RL NRW Stufe 2 oder höher) oder Arten im unzureichendem oder schlechten Erhaltungszustand auszeichnen, sind besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen. Solche Flächen sollten bei der Standortsuche für WEA entweder herausgenommen oder intensiver untersucht werden, ehe sie als Planungsraum für WEA freigegeben werden. Neben den kollisionsgefährdeten Arten, die durch den Betrieb direkt betroffen sind, können dort bau- und standortbedingt negative Auswirkungen auch auf ansonsten ungefährdete Arten auftreten. Insbesondere sind dies der Verlust von Quartieren (Baumhöhlen und Spalten) sowie der Verlust von Jagdhabitaten.“

In der Siegaue und Umgebung kommen circa achtzehn Fledermausarten vor, darunter stark gefährdete Arten wie der Abendsegler sowie in Eitorf eine landesweit bedeutende Kolonie des Großen Mausohrs, das bekanntlich einen sehr großen Nahrungsraum erschließt und geeignete Wälder gezielt anfliegt.

Datum
09. Mai 2018

Hier ist eine Artenschutzprüfung gemäß Leitfaden des MKULNV vorzunehmen, sofern der Antrag für diesen nicht aussichtsreichen Standort aufrecht erhalten werden sollte. Zudem wird der Aufbau eines Probepfahls notwendig, um die Fledermäuse auch in der Höhe erfassen zu können.

4. Landschaftsschutzgebiete

Die geplanten 200 m hohen Windkraftanlagen sollen im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden. (Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31.08.2006).

Nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.11.2015 (siehe Seite 67 – 70, 8.2.2.5 Landschaftsschutzgebiete) ist in den folgenden Bereichen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelfall eine vertiefende Prüfung und Begründung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich:

Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzverordnung explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura-2000 Gebieten zugewiesen sind. Dies trifft hier zu (siehe § 3 Abs. 2 a) der LSG VO - der Funktion als Puffer in den Randzonen der Naturschutzgebiete.

Das angrenzende Siegtal wurde als „FFH - Gebiet Sieg“ gemeldet und von der Bezirksregierung Köln unter Naturschutz gestellt.

Ferner handelt es sich bei diesem Teil des Landschaftsschutzgebietes um „Bereiche mit hohem Entwicklungspotential für den regionalen und überregionalen Biotopverbund und als Lebensraum für landschaftstypische Tiere und Pflanzen“ (siehe auch LEP NRW, überregionaler Biotopverbund).

Die Errichtung der 200 m hohen Anlagen in Landschaftsschutzgebiet wird den Charakter der jetzt un bebauten Landschaft erheblich und nachhaltig verändern und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig verunstalten. Der besonders hohe Erholungswert (Radfahren, Wandern u.a. Natursteig Sieg , Reiten) diese Raumes für die Bevölkerung geht verloren.

Die Errichtung der Anlagen läuft dem Schutzzweck diametral zuwider und deshalb liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1, Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht vor.

Das Wohl der Allgemeinheit für die der Erhaltung von Natur - und Landschaft - hier der Erhaltung einer besonders wertvollen Kulturlandschaft von hervorragender Schönheit und als Lebensraum wildlebender Tierarten - überwiegt deutlich dem Allgemeinwohl Klimaschutz, da solche Anlagen an anderer Stelle in NRW bzw. der BRD errichtet werden können.

5. Biotopverbund

Die Anlagen betreffen nicht nur den Biotopverbund innerhalb des FFH-Gebietes „Sieg“, da sie großräumig auf einer Art Umlaufberg(gruppe) stehen, das Eingriffsgebiet also von drei Seiten vom FFH-Gebiet „Sieg“ und zusätzlich dem FFH-Gebiet „Wiesen bei Dreisel“ eingeschlossen wird,

Datum
09. Mai 2018

sondern auch zahlreiche weitere Biotopverbundkorridore des LANUV: VB-K-5211-003; VB-K-5211-002; VB-K-5208-015, VB-K-5211-001.

6. Lärm

Die geplanten Anlagen verursachen Lärm (und Schlagschatten) - Tag und Nacht.

Nach den Vorstellungen der jetzigen Landesregierung sollen künftig zwischen Wohnbebauung und Anlagen wenigstens 1.500 m Abstand eingehalten werden. Der Mensch soll vor dem Lärm der Anlagen geschützt werden. Die Wohnbebauung Ohmbach liegt jedoch östlich (also im Wind- und Lärmfluss) im Abstand von nur 800m. Die Anlagen sind daher schon aus Rücksicht auf das Schutzgut "Mensch" nicht genehmigungsfähig.

Die Natur soll dem Lärm der Anlagen Tag und Nacht ausgesetzt werden. Dies hat Auswirkungen auf die Tierwelt. Ein bisher ruhiger und ungestörter Raum wird verlärmert und damit als Lebensraum für wildlebende Tiere stark entwertet.

Datum
09. Mai 2018

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die geplanten Anlagen mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und den geltenden rechtlichen Vorschriften und den zahlreichen Erlassen des Landes NRW nicht zu vereinbaren sind und die Anlagen daher nicht genehmigungsfähig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker